

## **1. Abschnitt Reguläres Verfahren**

### **§ 1 Rechtspacht zur Sportförderung**

Die Hansestadt Stralsund kann im Rahmen der Sportförderung das Namensrecht an einer Sportstätte verpachten. Hierzu werden die Pachterträge zweckgebunden für den Instandsetzungsaufwand städtischer Sportstätten durch die Hansestadt Stralsund eingenommen. Im Bedarfsfall ist der eingenommene Pachtertrag vorrangig für die namensgebende Sportstätte zu verwenden.

### **§ 2 Antragstellung**

(1).  
Die Namensrechtspacht kann auf Antrag gewährt werden. Als Namensrechtspächter kommt nur in Betracht, wer

- a)  
kein Produzent oder Händler von jugendschutzrelevanten Gütern, wie z. B. Tabakwaren, Alkohol oder Gewinnspielen, ist
- b)  
und das Ansehen der Hansestadt Stralsund nicht gefährdet, insbesondere durch sein Auftreten, seine öffentliche Darstellung oder durch gewerberechtliche Unzuverlässigkeit.

(2).  
Im Rahmen der Antragstellung sind vom Antragsteller die wesentlichen Pachtbedingungen (u.a. Dauer, Pachtzins) sowie der Gegenstand seiner geschäftlichen Tätigkeitsfelder zur Überprüfung der vorgenannten Kriterien darzulegen.

### **§ 3 Verfahren**

(1).  
Das fachlich zuständige Amt der Stadtverwaltung informiert den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport über das Vorliegen eines Pachtantrages. Der Ausschuss gibt nach erfolgter Beratung eine Empfehlung an den Hauptausschuss ab, den Pachtantrag abzulehnen oder weiter zu verfolgen. Im Falle der Weiterverfolgung nimmt der Ausschuss zur Angemessenheit der Pachtbedingungen, insbesondere des Pachtzinses, Stellung.

(2).

Der Hauptausschuss nimmt die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Verfahren. Wird der Pachtantrag nicht abgelehnt, beauftragt der Hauptausschuss das fachlich zuständige Amt der Stadtverwaltung mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens und legt Mindestanforderungen für die Angemessenheit von Pachtbedingungen, insbesondere des Pachtzinses, fest.

(3).

Im Interessenbekundungsverfahren informiert die Hansestadt Stralsund auf dem Wege ortsüblicher Bekanntmachungen über die Absicht, das Namensrecht der jeweiligen Sportstätte zu den vom Hauptausschuss festgelegten Konditionen verpachten zu wollen. Das Verfahren ohne Zuschlag zu beenden, bleibt in jedem Fall vorbehalten.

(4).

Nach Auswertung der Interessensangebote potentieller Pächter, informiert das fachlich zuständige Amt der Stadtverwaltung den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport über das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens. Der Ausschuss gibt nach erfolgter Beratung eine Empfehlung an die Bürgerschaft ab, dem erfolgreichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen oder das Interessenbekundungsverfahren ohne Zuschlag zu beenden.

(5).

Die Bürgerschaft nimmt die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zur Kenntnis und entscheidet über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens.

(6).

Erhält das erfolgreichste Angebot den Zuschlag, beauftragt die Bürgerschaft den Oberbürgermeister mit dem Abschluss des Namensrechtspachtvertrages.

## **2. Abschnitt Privilegiertes Verfahren**

### **§1 Privilegierung für Sportvereine**

Sportvereine, die von besonderer Bedeutung für das gesellschaftliche und sportliche Leben der Hansestadt Stralsund sind, haben das Recht, einen eigenen Sponsor, als Namensrechtspächter vorzuschlagen. In diesem Fall ist dem Antrag auf Namensrechtspacht eine gemeinsame Stellungnahme von Verein und Sponsor beizulegen.

### **§ 2 Berechtigte Sportvereine**

Von besonderer Bedeutung für das gesellschaftliche und sportliche Leben der Hansestadt Stralsund ist ein Sportverein, wenn dieser

- a) Mitglied im Stadt-, Kreis- und Landessportbund ist,
- b) auf Landes- oder Bundesebene
  - a.1) einen Leistungskader führt
  - a.2) oder an Ligawettkämpfen teilnimmt (mindestens dritte Liga)
- c) oder es sich um einen Behinderten- und Rehabilitationssportverein handelt.

### **§ 3 Verfahren**

(1).  
In Bezug auf die Anforderungen an den Namensrechtspächter sowie an das Verfahren sind die Regelungen des 1. Abschnittes zu beachten.

(2).  
Die Verwendung des Pachtzinses erfolgt gemäß den nachstehenden Festlegungen:

- a)  
Im Falle eines Zuschlages zugunsten des vorgeschlagenen Sponsors, werden zwei Drittel des eingenommenen Pachtzinses durch die Hansestadt Stralsund als Zuwendung dem Verein zur Verfügung gestellt.

Ein Drittel des Pachtertrages ist zweckgebunden für die Instandsetzung städtischer Sportstätten durch die Hansestadt Stralsund einzunehmen. Im Bedarfsfall ist der eingenommene Pachtertrag vorrangig für die namensgebende Sportstätte zu verwenden.

- b)  
Im Falle eines Zuschlages zugunsten eines anderen Pächters, erhält der Verein, den Betrag, der nach dem vorgelegten Antragsunterlagen zu Beginn des Verfahrens zwei Drittel der Pachtsumme entspricht, sodass der Verein durch die Zuschlagserteilung an einen anderen Pächter, keine Benachteiligung erfährt. Es steht dem Verein frei, Zuwendungen auszuschlagen, die aus dem Pachtverhältnis zu einem anderen als den vom Verein vorgeschlagenen Pächter resultieren.

Die verbleibende Differenz nimmt die Hansestadt Stralsund zweckgebunden für Instandsetzungsaufwand städtischer Sportstätten ein. Im Bedarfsfall ist der eingenommene Pachtertrag vorrangig für die namensgebende Sportstätte zu verwenden.